

#### 4. Konsulat-We sen.

Dem Kaiserlichen Konsulenten Freiherrn von Wacker-Gottler in Belgrad ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den engeren Kreisbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Belgrad die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich preussischen Konsul in Düsseldorf ernannten Ingenieur Georges Saller ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

#### 5. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsanzeiger des Innern als Anhang zum internationalen Signaleuche herausgegebene „Kautische Rufe der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1892“ ist in dem Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Buchverkeäuern zum Preise von 1,50 M für das Exemplar vor der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M für das Exemplar zu beziehen.

#### 6. Polizei-We sen.

##### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Geburtsort	Grund der Verurteilung.	Bestrafe, welche die Hauptverurteilung bestrafen soll.	Datum der Hauptverurteilung.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

##### a) Auf Grund des §. 59 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Hübner, Buchhändler,	geboren am 25. Februar 1866 aus Ober-Schönbach, Böhmen, Staatsangehöriger,	aus demselben Verurteilung (3 Jahre Gefängnis laut Urkenntnis vom 28. Dezember 1888).	Königlich preussischer Kreis-Bezirks-Bezirks,	10. Oktober 1890.
-------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------